

Wolfgang Günther

Martin Kamp

Ingrun Osterfinke

Claudia Seyfried

Anna Warkentin

# Dazwischen

200 Jahre evangelische Kirchenkreise in Westfalen

Verlag für Regionalgeschichte

Bielefeld 2018

Schriften des Landeskirchlichen Archivs  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Band 22

Titelbild:  
Amtsblatt der Königlichen Regierung Minden  
vom 28. August 1818

Bibliografische Information  
der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Landeskirchliches Archiv  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Alle Rechte vorbehalten

[www.archiv-ekvw.de](http://www.archiv-ekvw.de)  
[www.regionalgeschichte.de](http://www.regionalgeschichte.de)

ISSN 1182-5  
ISBN 978-3-7395-1182-5

Satz und Layout: Christoph Lindemann  
Druck und Verarbeitung: Hans Gieselmann  
Druck und Medienhaus, Bielefeld

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier nach ISO 9706  
Klimaneutral produziert nach ISO 16759  
Wir unterstützen dadurch das Umweltprojekt „Werdohl plus“ von natureOffice.

Printed in Germany

# Inhalt

Grußwort von Präses Annette Kurschus .....	5
Grußwort von Superintendent Klaus Majoress .....	6
Vorwort .....	9
1   Ein teures Gut: Die Entstehung der ersten Synoden in Westfalen .....	12
2   Die neue Diözesan-Einteilung: Eine unierte Verwaltung .....	16
3   Beweglich wie Zelte: Die presbyterial-synodale Grundordnung .....	25
4   Das vereinigende Band: Die Kreissynode .....	30
5   Wachen und Wahren: Das Superintendentenamt .....	38
6   Noch nicht die Kirche: Die Entstehung übergemeindlicher Handlungsfelder .....	42
7   Welt im Wandel: Die Professionalisierung der Mittelebene .....	46
8   Kirche mit Zukunft – Zukunft der Kirchenkreise .....	56



# Grußwort von Präses Annette Kurschus

Ob unsere Vorfahren in kirchlicher Verantwortung damit gerechnet hätten vor 200 Jahren? Ob sie ahnen konnten, dass wir uns im Jahr 2018 an unterschiedlichsten Orten ihrer erinnern würden? In festlichen Gottesdiensten, in allerlei Jubiläumsveranstaltungen – und in einer Veröffentlichung wie dieser? Neben allem, was in diesem Jahr 2018 an markanten politischen und religiösen Einschnitten und Transformationen zu bedenken ist – wie etwa der Beginn des Dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618, das Ende des Ersten Weltkrieges im Jahre 1918, die Einführung des Frauenwahlrechts vor hundert Jahren und das Ende des Staatskirchentums in der Weimarer Republik –, markiert das 200-jährige Gründungsjubiläum zahlreicher westfälischer Kirchenkreise im Jahr 1818 ebenso sehr ein Moment der Kontinuität wie des Wandels.

In vielerlei Hinsicht stehen unsere Kirchenkreise für ein „Dazwischen“: Zwischen Tradition und Erneuerung, zwischen Beständigkeit und Abbrüchen, zwischen Heimat und Fremde, zwischen Glaube und Politik, zwischen Kirchturm, Markt und Rathaus, zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden. Zweifellos – und Gott sei Dank! – haben sich unsere Kirchenkreise während der 200 Jahre ihres Bestehens mehrfach gewandelt. Ebenso wie sich der Glaube und das kirchliche Leben, denen kirchliche Verwaltungseinheiten dienen sollen und wollen, in stetiger Veränderung befinden. Ein Kirchenkreis ist gerade dann ganz bei sich und seinem Auftrag, wenn er nicht sich selbst, seine Strukturen, seine Einrichtungen, seine Zahlen und Daten und Fakten in den Mittelpunkt seines Tuns und ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt, sondern die Menschen mit ihrem Glauben. Und Gott, der bei uns Menschen Wohnung sucht und Wohnung nimmt. Oft ausgerechnet da, wo wir es am wenigsten erwarten.

Ich danke allen, die für diese besondere Ausarbeitung verantwortlich sind, und wünsche der begleitenden Ausstellung viele interessierte Besucherinnen und Besucher. Und nicht zuletzt: Unseren Kirchenkreisen – auch denen, die wesentlich jünger sind als 200 Jahre – Gottes Segen!

Annette Kurschus  
Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

# Grußwort von Superintendent Klaus Majorell

Im Namen der Superintendentinnen und Superintendenten überbringe ich Grüße und Segenswünsche zum 200-jährigen Jubiläum der ersten Kirchenkreise in Westfalen. Die vorliegende Veröffentlichung rückt die große Bedeutung der Kirchenkreise für die Gestalt unserer Evangelischen Kirche von Westfalen ins Bewusstsein.

Nach der französischen Niederlage wurde auf dem Wiener Kongress im Jahr 1815 die Landkarte in Westfalen neu gestaltet. Preußen erhielt zu den früheren Besitzungen weitere Gebiete als Entschädigung und gliederte diese in Provinzen. Auch die Kirchenverwaltung wurde entsprechend neu geordnet. Zwei Traditionen stießen in der Provinz Westfalen aufeinander. In Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen war die reine Konsistorialverfassung überliefert, während sich in der Grafschaft Mark sowohl bei Luthe-ranern als auch Reformierten die Synodal- und Presbyterialverfassung behauptet hatte. Ausgehend von den Synoden der Grafschaft Mark fanden 1817 vielerorts in den Distrikten der Westfälischen Provinz Synodalversammlungen statt. Das Konsistorium in Münster und das geistliche Ministerium wirkten jetzt vereint mit den Synoden für die Herstellung eines ‚geordneten kirchlichen Zustandes‘. Am 9. Juli 1818 wurden 16 Diözesen festgelegt, Minden, Rahden (später Lübbecke), Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid, Iserlohn, Wittgenstein und Siegen. Alle Diözesen wurden angewiesen, sich durch Synodalversammlungen zu konstituieren, einen Entwurf der Kirchenordnung zu beraten, damit die Provinzialsynoden und die Generalsynode diese beraten und beschließen könnten.

Interessant war für mich, dass auf der ersten Provinzialsynode in Lippstadt im September 1819 die Vertreter der ehemaligen Grafschaft Mark eine Erklärung abgaben, die wegweisend war und den Charakter der neuen Kirchenverfassung beschreibt, nach welcher „die Kirche sich als eine selbstständige und freie Gemeinschaft darstellt, deren Gesellschaftsrechte allein von den durch dieselbe aus ihrer Mitte gewählten Stellvertretern verwaltet werden“ (Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Herausgegeben von Heinrich Friedrich Jacobson,

Königsberg 1844, Seite 897). 1835 kam es zu einer einheitlichen Kirchenordnung für die evangelische Kirche in Rheinland und Westfalen, die König Friedrich-Wilhelm von Preußen mit den Worten bestätigte: „Wir [...] thun kund, [...] dass wir [...] mit Berücksichtigung der verschiedenen, in der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden abgefasste (neue) Kirchenordnung für alle Gemeinden beider evangelischer Konfessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen.“ Unter der Ortsgemeinde (die wie bis heute von einem Presbyterium geleitet wird) steht die Kreisgemeinde (der Begriff Kirchenkreis setzte sich erst später durch) mit einem Direktorium, das sich aus Superintendent, Assessor und Scriba zusammensetzt. Die vorher lebenslänglich durch das Konsistorium bestellten Superintendenten bekommen nun ein auf 6 Jahre angelegtes Wahlamt durch die Kreissynode. Unter der Kreisgemeinde steht die Provinzialgemeinde mit der Provinzialsynode.

Die vorliegende Darstellung macht deutlich, wie prägend die Geschichte für unsere Evangelische Kirche von Westfalen bis heute ist. Das Erbe der presbyterian-synodalen Kirchenordnung gewährleistet die Mitsprache und Mitwirkung der Gemeinden an der Gestaltung kirchlicher Arbeit und kirchlichen Lebens und an kirchlichen Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Fragestellungen. Ein Erbe, das hoch zu schätzen ist.

Diese Veröffentlichung verfolgt die Entwicklung der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen bis in unsere Zeit und stellt auf beeindruckende Weise ihre Bedeutung zwischen den Gemeinden und der Landeskirche dar.

Klaus Majoreß  
Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg